



Reglement über die Anstellungsbedingungen des landwirtschaftlichen und des hauswirtschaftlichen Personals des städtischen Gutsbetriebes (Gutsbetriebsreglement 2000)

Stadtratsbeschluss vom 26. Januar 2000 (164)¹

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Personals der Stadt Zürich (Personalrecht, PR) vom 15. Juli 1993² und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Besoldungen des Personals der Stadt Zürich (Besoldungsverordnung, BVO) vom 15. Juli 1993³ wird folgendes Reglement erlassen:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement ordnet die Besoldungen und die Anstellungsbedingungen für das landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Personal des städtischen Gutsbetriebes.

²Die Vorschriften des Personalrechts, der Besoldungsverordnung und weiterer Erlasse über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals finden Anwendung, soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält.

II. Arbeitszeit/Ruhetage (arbeitsfreie Tage)

Art. 2 Arbeitszeit/Jahresarbeitszeitmodell

¹Bedingt durch saisonale Schwankungen ist die wöchentliche Arbeitszeit von 49 Stunden im Jahresdurchschnitt zu erreichen. Die Arbeitszeit ist, wo möglich, auf 5 Tage pro Woche zu verteilen.

²Die Gestaltung der Dienstpläne erfolgt durch die Betriebsmeisterin/den Betriebsmeister.

Art. 3 Ruhetage (arbeitsfreie Tage)

¹Das Personal hat, unabhängig von der jeweiligen Kalendersituation, Anspruch auf sämtliche arbeitsfreien Tage gemäss

Art. 77 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht.

²Für Teilzeitangestellte sind die Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.

III. Einreihung/Besoldung und Amtsbezeichnung

Art. 4 Besoldungseinreihungen/Amtsbezeichnungen

¹Das landwirtschaftliche Personal wird wie folgt eingereiht:

Amtsbezeichnung	Besoldungsklassen
Landarbeiterin/Landarbeiter	35 – 26
Landwirtin/Landwirt	25 – 20
Landwirtschaftliche Vorarbeiterin/ Landwirtschaftlicher Vorarbeiter	20 – 19
Betriebsmeisterin/Betriebsmeister	15 – 13

²Das hauswirtschaftliche Personal wird wie folgt eingereiht:

Amtsbezeichnung	Besoldungsklassen
Hauswirtschaftsangestellte/ Hauswirtschaftsangestellter	25 – 23

³Anfangseinreihungen und Beförderungen richten sich nach den Grundsätzen der Vorschriften über die Einreihung von Stellen und die Beförderungen in der Stadtverwaltung (Beförderungsvorschriften).

⁴Lohnzuschläge für Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit werden nicht ausgerichtet.

Art. 5 Abzüge für Unterkunft und Naturalleistungen

Die durch den Betrieb zur Verfügung gestellte Unterkunft und die bezogenen Mahlzeiten werden nach den durch den Stadtrat festgesetzten Ansätzen mit der Besoldung verrechnet.

IV. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 2. September 1987⁴.

¹ AS 43, 485.

² AS 41, 291.

³ AS 41, 374.

⁴ AS 39, 188.